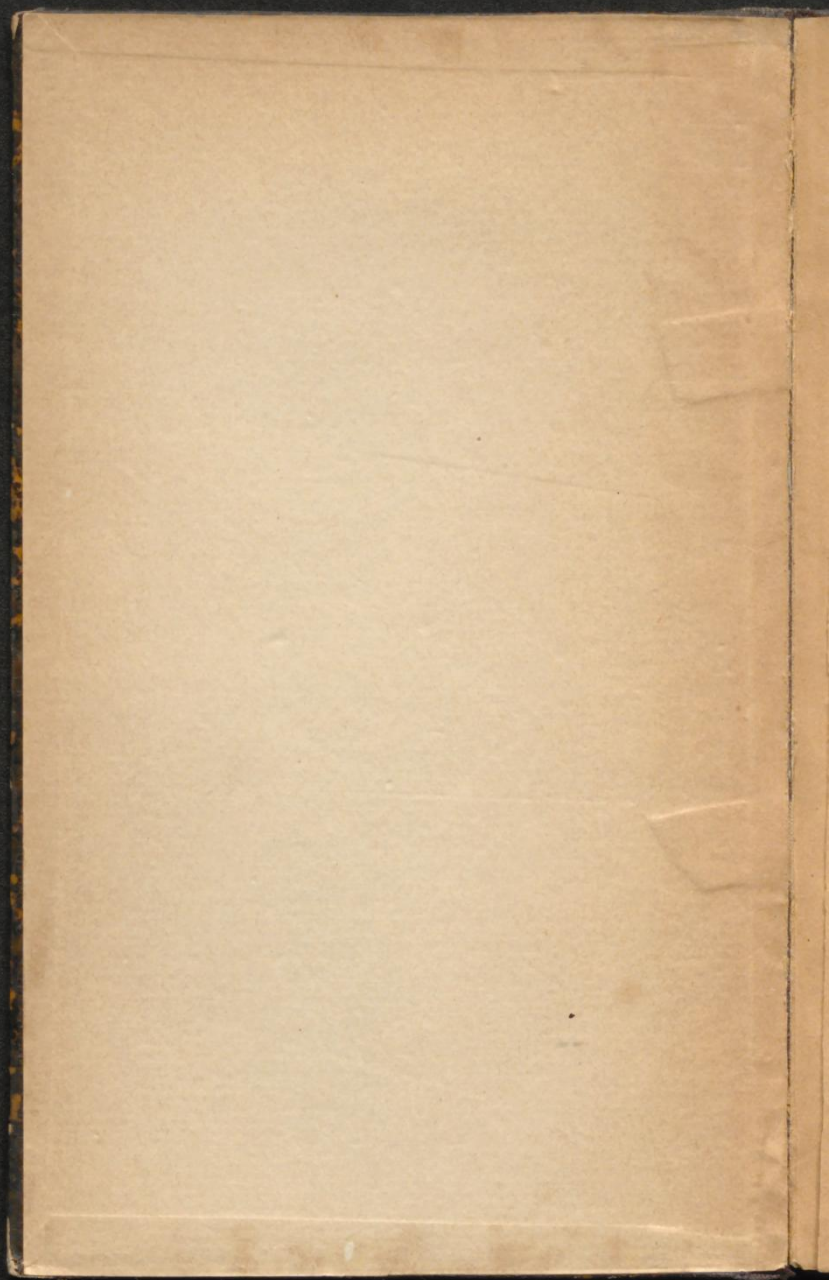
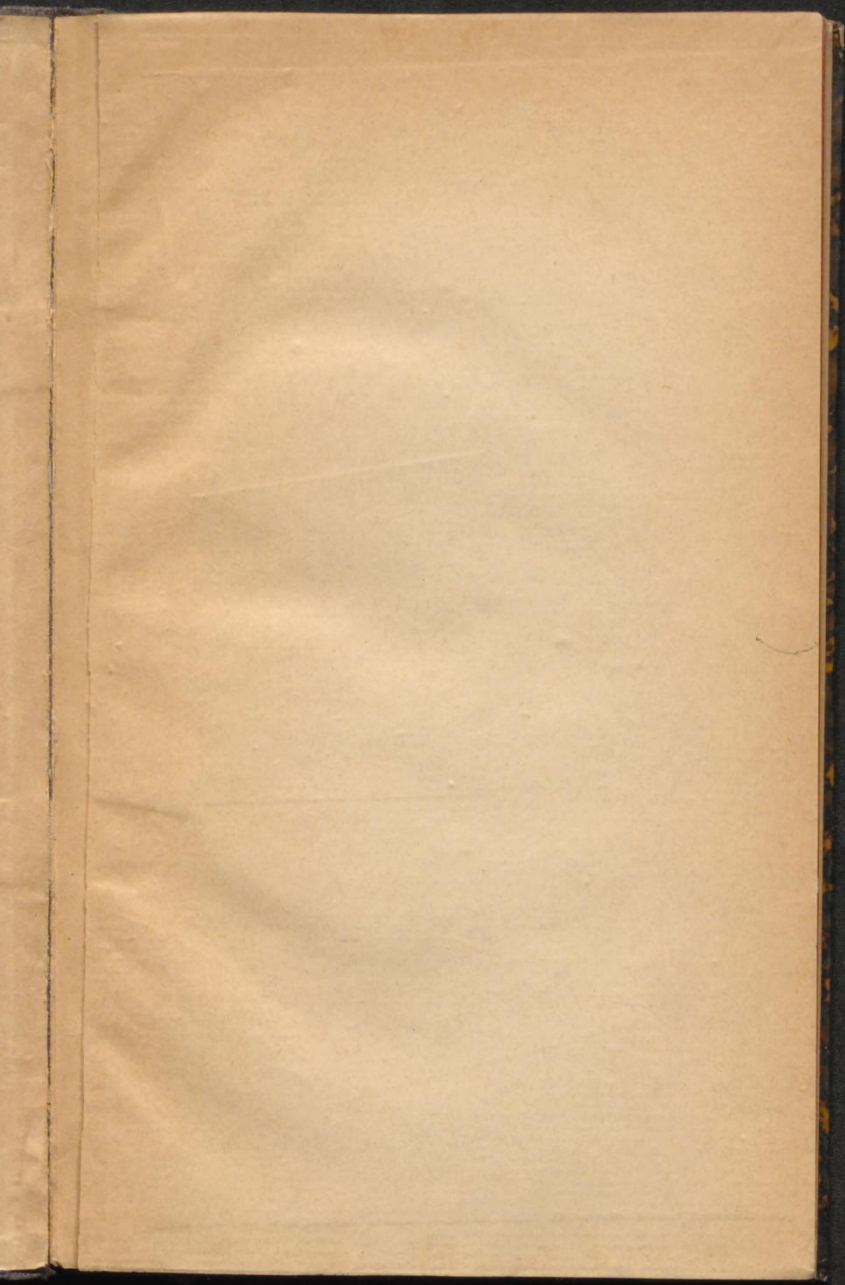


Wiener Stadt-Bibliothek.

22654 A





11
90

3

P.77.6196

Schreiben Sr. Päpstlichen Heiligkeit

P i u s VI.

an

des Römischen Kayfers Majestät

Joseph den Andern

samt Höchst, Deroselben Antwort.

Und dem Schriftwechsel zwischen dem an dem
Römisch-Kaiserlich-Königlichen Hofe zu Wien aco-
creditierten Apostolischen Nuntio Erzbischoffen
und Bischoffen von Monte-Fiascone
und Corneto.

Joseph Garampi

und dem

Römisch-Kaiserlich-Königlichen Hof, und
Staats-Kanzler

Fürsten von Kauniz-Rittberg

Die Kaiserlichen Neuerungen in kirchlichen
Angelegenheiten betreffend.

W i e n 1 7 8 2.



1664 2nd
II

Schreiben Sr. Päpstlichen Heiligkeit an Se.
Majestät den Kayser.

Unserm geliebten Sohn in Christo, Joseph,
apostolischen König in Ungarn und groß-
mächtigsten König in Böhmen, erwähl-
ten Römischen Kayser, Papst
Pius VI.

Geliebter 2c. Es hat am 9ten vorigen Monats
Unser geliebter Sohn, Franz der heil. röm. Kir-
che Cardinal Herzog bevollmächtigter Minister
Ew. Kaiserl. Majestät an Unserm Hof, Ihr ge-
fälliges Schreiben vom 6. Oct. überreicht, wo-
durch Sie das Unsrige vom 25. August beantwor-
tet haben, Beym Durchlesen desselben haben wir

Uns schmerzlich betrübt, daß Unser Bitten und
 Flehen nichts vermocht hat, so angelegentlich wir
 Sie auch baten, nicht zu verlangen, daß durch
 Uns der apostolische Stuhl aus dem uralten Be-
 sitz, die Bisthümer, Abteien und Probsteien in
 Ihren longobardischen Landen zu vergeben, her-
 ausgeföhrt werde, und daß Sie überhaupt vorge-
 nommen haben, diese Kollation — als ein Recht
 das Ihrer obersten Gewalt zukäme — an sich zu
 ziehen. Wir wollen uns hier keineswegs, geliebter
 Sohn in Christo, in solche Streitigkeiten mit Ih-
 ren einlassen, wie die waren, die man im Mit-
 telalter erregte, da in der Folge die Ruhe in der
 Kirche wieder hergestellt worden und man wieder
 in den alten Besiz des Rechts und der Disci-
 plin gekommen, der auch durch den unveränderten
 Inhalt der ökumenischen Kirchen-Versammlungen
 bestätigt ist. Solche Streitigkeiten kommen ganz
 und gar nicht mit Unserer Gesinnung überein,
 und mit jener tief eingepflanzten väterlichen Liebe,
 mit welcher Wir Sie immer zu behandeln Uns
 vorgenommen haben. Nichts desto weniger bitten
 wir Sie in dem Herrn, daß Sie nicht glauben,
 es werde irgend einem Ihrer Rechte und Ihrer
 Königlichen Gewalt etwas entzogen, wenn Wir
 behaupten, was wahr und ausser allem Zweifel
 ist; daß die Apostel, da sie Kirchen gründeten
 und Priester und Bischöffe über sie setzten, nicht
 einmal daran gedacht haben, daß sie auf diese

Wei-

nd Weise in die Rechte der bürgerlichen Gewalt ein-
 griffen. Diese von den Aposteln eingeführte Ob-
 servanz hat die Kirche sich beständig zugeeignet und
 beibehalten, ohne daß dadurch den Gerechtsamen
 in der höchsten Regenten irgend ein Nachtheil zugefügt
 worden wäre. Wenn hingegen die Gewalt, die sich
 in der Vergabung der geistlichen Stellen äußert, zu
 den natürlichen Rechten der Landes-Hoheit gehörte,
 so würde das ganze Jus collatinum — nicht allein
 des heiligen Stuhls, sondern auch der Bischöffe in
 der ganzen Welt, zu Grunde gehen, und die heilsa-
 me Disciplin, vermöge welcher Zusammenkünfte an-
 gesagt und gehalten werden, übern Haufen stürzen;
 und dieß läßt sich bey Ihren ungemein frommen Ge-
 sinnungen gar nicht denken. Was aber die Güter
 betrifft, welche durch die gottselige Wohlthätigkeit und
 Freygebigkeit sowohl anderer gläubiger, als gottes-
 fürchtiger Fürsten den geistlichen Benefizien zuge-
 wachsen sind: so ist Ew. Majestät nicht unbekannt,
 daß sie Gott geweyht sind, und immer in der Kir-
 che dafür angesehen worden, und daß Sie heilig
 behandelt werden müssen, so, daß zu jeder Zeit die
 Väter und das gläubige Volk gesagt und geglaubt
 haben, es sey nicht erlaubt, sie für denjenigen Ge-
 brauch nicht zu verwenden, für den sie geweyht sind.
 Damit nun die Verwaltung der Güter selber nicht
 einmal einen Argwohn oder Schaden beybringen
 könnte, welcher der Ruhe der Länder nachtheilig
 werden möchte, so sorgt der heilige Stuhl, — und

Wir sagen es laut, daß es Uns ein vorzügliches Anliegen ist — daß den Kathedralkirchen, Abteyen &c. keine Subjekte vorgesetzt werden, die den Fürsten dieser Länder verdächtig oder verhaßt sind. Davan haben wenigstens Ihre glormwürdigste Vorfahren und noch jüngsthin Ihrer Frau Mutter Majestät nicht gezweifelt. Sie hatte Benedict den XIV. gebeten, daß Ihr und Ihrer Nachfolger das Recht der Ernennung — nicht für Bisthümer, sondern nur für Abteyen, in denen in Italien belegenen österreichischen Landen zugestanden würde, wogegen jedoch dem heiligen Stuhl das Recht gelassen werden sollte, (gleichsam zur Vergeltung) Pensionen zum Vortheil der Unterthanen des päpstlichen Gebiets aufzulegen. Sie hat sich hiezu der Vermittelung Unsers geliebten Sohns, des Cardinals Migazzi, bedienet, der damals Auditor der heiligen Rota war, und von welchem sie dies leicht werden erfahren können. Der Pabst hat damals erklärt, daß er ein ungemein grosses Verlangen trüge, eine wahre und dauerhafte Harmonie zwischen dem apostolischen Stuhl und Thro Majestät zu befestigen, und daß er herzlich gern alles dazu beytragen wollte. Aber er müsse auch — hat er sich geäußert — auf das päpstliche Ansehen vorzüglich Rücksicht nehmen, welche er offenbar aus den Augen setzen würde, wenn er das Recht, diese Abteyen und Benefizien zu vergeben, welches seine Vorfahren immer behalten und ausgeübt hatten, fahren lassen und veräußern wollte.

Seine

Seine Nachfolger und die Nachkommen würden seinen Namen verwünschen, wenn er durch einen Fehldruck, wie er gesagt, dieses päpstliche Recht und diesen Vorzug weggeben würde.

Nachdem er hierauf auch etwas von jener Vergeltung durch Pensionen gesagt, geht er auf die Folgen, die entstehen würden, über, und sagt: In der gegenwärtigen Lage werden Ihre Majestät Unterthanen in Italien zu den vorzüglichsten Aemtern und Ehrenstellen bey dem heiligen Stuhl, ohne Unterschied, wie andere, zugelassen, und beynah immer einige von denselben, in das Kardinalskollegium aufgenommen, auch bisweilen zur päpstlichen Würde erhoben. Aber wenn die verlangte Veränderung vorgenommen werden sollte, so sehe er — behauptet er — voraus, daß sie bey allen diesen Stellen nothwendig ausfallen und ausgeschlossen werden würden. Da nun dies Ihrer glormwürdigsten Frau Mutter mit Benedikts Worten gemeldet worden, hat Sie, wie Wir aus der Erfahrung wissen, gleich damahls nach der Ihr bewohnenden Gemüthsbilligkeit, von der weiteren Betreibung dieses Unsinns abgestanden. Denn schon der bloße Name Benedikts des XIV. galt ungemein viel bey Ihr, weil Sie ihn nicht allein als einen sehr weisen Mann, sondern auch als einen eifrigen Freund von Ihr und dem ganzen Oesterreichischen

schen Hause kannte, von welcher Gesinnung er in
 seinem Leben mehrere, und zwar äusserst wichtige
 Beweise gegeben hat, indem er auch Sie selber im
 Anfang seiner Päpstlichen Regierung, da Sie eben
 damals, als der gehofte Erbe so wichtiger Besitzun-
 gen, das Licht der Welt erblickt hatte, aus der heil.
 Taufe heben und durch dieses heilige Band der Ver-
 wandtschaft noch mehr mit ihm und dem Apostolischen
 Stuhl verbinden wollen. Eben deswegen wollen
 Wir Ihnen, geliebter Sohn in Christo, wenigstens
 mehr nachgeben, und deshalb besonders brennen
 Wir für Begierde, freundschaftlich und Liebe voll
 mit Ihnen, wie ein Vater mit seinem Sohn, zu han-
 deln; sowohl in Beziehung auf die vorliegende An-
 gelegenheit, als über viele andere Erscheinungen,
 die sich im Anfang Ihrer Regierung hervorgethan,
 und uns in ein allerdings bejammernswürdiges, an-
 haltendes, schmerzliches Leid versetzt haben. Weil
 Wir aber einsehen, daß dieses Vorhaben, in wech-
 selfeitige Unterhandlungen zu treten, am Ende mit
 sehr großen Schwierigkeiten verknüpft seyn würde,
 wenn Wir einander nicht mündlich sprechen, so ha-
 ben Wir Uns nun entschlossen, zu Ew. Majestät zu
 kommen, und werden deswegen die lange und be-
 schwerliche Reise nicht achten, die Wir in einem ho-
 hen Alter und bey Unsern ohnehin schon geschwäch-
 ten Kräften werden unternehmen müssen. Denn der
 große Trost wird Uns aufricht erhalten, daß Wir
 Sie sprechen und Ihnen mündlich erklären können,
 wie

9
wie äusserst bereitwillig Wir sind, Uns Ihnen ge-
fällig zu bezeigen, und zugleich das Verhältniß zwi-
schen dem Interesse der Kirche selber und Ihren Kai-
serlichen Rechten auszugleichen. Wir bitten also
Ew. Majestät recht sehr, diese Unsere Gesinnung als
ein Pfand Unserer besonderen Liebe gegen Sie anzu-
nehmen, wodurch Wir mit Ihnen für alle Pflichten
der Liebe, der Einigkeit und der genauern Verbin-
dung vereinigt zu werden wünschen. Und darum
bitten Wir Sie nicht aus irgend einer persönlichen
privat Rücksicht auf Uns selber, sondern um des
gemeinschaftlichen Interesse der Religion willen, die,
so wie sie von Uns apostolische Dienertreue; eben so
von Ihnen Schutz und Schirm allerdings zu fordern
hat. Wenn Sie dabey bleiben, und der Kirche Got-
tes den Schutz, um welchen Sie dieselbe iht vor-
züglich ansieht, gewähren, so werden Sie dadurch
Ihrem Ansehen, Ihrem Glück und Ihrem Ruhm
ungemein vortheilhaft werden. Und damit alle solche
Entschliessungen und Handlungen durch Gottes Gna-
de in Ihnen befördert werden mögen, theilen Wir
den apostolischen Segen, als eine vorher Verkündi-
gung dieser Gnaden, Ew. Kaiserlichen Majestät
und dem ganzen Oesterreichischen Hause, mit der
herzlichsten Liebe mit. Gegeben Rom, den 15. De-
cember 1781. Unserer päpstlichen Regierung im
fiebenten Jahr.

Antwort Sr. Römisch Kaiserlichen Majestät auf das Päpstliche Breve vom
15. Dec. 1781.

Sr. Päpstlichen Heiligkeit in einer besondern Audienz von dem Cardinal
Serzan zu Rom übergeben.

Da Ihre Päpstliche Heiligkeit auf Dero Entschluß, Sich hierher, nach Wien, in meine Residenz zu begeben, beharren; so kann Ich Sie versichern, daß Sie mit aller der Verehrung und Ehrerbietung welche Ihrer Würde und Stadthalterschaft angemessen ist, empfangen werden sollen.

Sollten jedoch Ewr. Päpstliche Heiligkeit jene Punkte, über welche ich bereits, vermög der Mir zukommenden Kaiserlichen Gewalt und Macht entschieden habe, noch als unerörtet betrachten und dieses der Beweggrund Ihrer Reise seyn, so wäre diese mühsame Reise überflüssig.

Die Richtschnur aller Meiner Entschlüsse ist immer Vernunft, Billigkeit, Menschenliebe, allgemeine Menschenliebe und Religion, und bevor einer Meiner Entschlüsse in wirkliche Ausführung übergeht, halte ich mit weisen, redlichen und erleuchteten Männern, welche vollkommene Kenntniß und Einsicht in den Sachen haben, welche in Frage sind, Rath.

Ich versichere Ewr. Päpstliche Heiligkeit, übrigens daß Ich von gebührender Ehrerbietung gegen Sie und den heiligen Stuhl als ein wahrer katholischer

lischer und Apostolischer Bekenner durchdrungen bin,
und unterzeichne Mich, Dero Väterlichen Segen
Mir erbittend.

Joseph.

I.

Nachdem der Apostolische Nuntius die Ehre
gehabt, sowohl schriftlich unter dem 25ten März
und 18ten April dem Herrn Hof- und Staats-
Kanzler Fürsten von Kauniz, als auch mündlich
nicht nur eben demselben sondern auch selbst Sr.
kaiserlichen königlichen Apostolischen Majestät (die
geneigten Gesinnungen des Heiligen Vaters zu er-
öffnen, ja so gar auf ausdrücklichen Befehl alle
mögliche Bereitwilligkeit anzubieten, mit welcher
Se. Heiligkeit, in soweit es Gewissen und Ehre zu-
läßt, zu Befriedigung Sr. Majestät in den kirch-
lichen Angelegenheiten ihrer Reiche die Hände bie-
ten wird; so konnte er nicht anders, als sich be-
glaubigt halten, daß man zu seiner Zeit auf diese
Anerbietungen Rücksicht nehmen würde: damit man
seine Handlungen nach den kanonischen Regeln und
mit derjenigen Achtung einrichten könnte, welche
beiderseitige Gewalt und Hoheitsrechte verdienen,
folglich in den Stand gesetzt würde, nicht nur für
die Gegenstände, welche Se. Majestät sich vorges-
nommen, sondern auch für die Ruhe seines Ge-
wissens zu sorgen, dazumalen Sr. Heiligkeit als
das Haupt der Kirche, sich nicht entziehen können,
ohne

ohne Unterlaß für die höchste Verherrlichung Gottes, das beste Heil der Seelen, und die Vollstreckung der Gesetze der Kirche selbst zu wachen.

Es sind aber hierauf über verschiedene Materien von der äussersten Wichtigkeit solche Entschliessungen nach und nach erfolgt, welche den Nuntius nicht anders, als beunruhigen müssen, vornämlich wegen der darinn aufgestellten ungewöhnlichen Grundsätze und angenommenen Sprache. Er wandte sich also an den heiligen Vater und bath sich Licht und die dem Geschäft angemessenen Aeußerungen aus. Allein während daß Se. Heiligkeit durchdrungen von den mannichfaltigen Verordnungen, welche allmählig wider alle Erwartung erschienen, den Bedacht darauf zu nehmen anfiengen, wie sowohl durch Sr. Majestät Gottesfurcht, als ihr eigenes Apostolisches Amt dem Schaden, welcher Religion und Kirche betreffen könnte, am füglichsten vorzubeugen sey; siehe, so drohet, wie es nur allzubekannt ist, eine neue Verordnung, wodurch verschiedene Klöster beiderley Geschlechts aufgehoben, und zugleich ihre Ordens-Institute abgeschafft zu werden scheinen. Daher würde der Apostolische Nuntius allzusehr seine heiligsten Pflichten verletzen, welche er als Minister gegen Se. Majestät und gegen den heiligen Stuhl trägt, wenn er nicht gehorsamst vorstellte, wie nachtheilig diese Verordnung dem Ansehen der Kirche, dem geistlichen Wohl der Seelen, und dem wahren

ren Ruhm des Apostolischen Königs als des Ersten Schirmers und Vertheidigers der Religion und der Kirche seyn würde. Alle Gewalt hat ihre Grenzen, welche theils durch rechtlich eingeführte Gewohnheiten, so die Religion und ihre größte Wohlfahrt, die jeder Souverain zu befördern gehalten ist, vorschreiben, befestigt werden,

Die Gesetze der Kirche haben in diesem vorliegenden Fall allen Souverainen, die die österreichische Monarchie seit Rudolph dem ersten bis jetzt glorreich beherrscht haben, zu einer unabänderlichen Richtschnur gedient. In Hinsicht eines solchen Beyspiels von Religion, Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit hat auch noch keiner unter so vielen Prinzen des großen deutschen Reichs, der in der katholischen Gemeinschaft geblieben, sich die Freiheit genommen, die Ausübung seiner Gewalt dahin auszudehnen, daß er über das Eigenthum der Kirchen und ihrer Einkünfte willkürlich disponirt, oder sie zu einem andern Gebrauch, als wozu sie vor der Andacht und dem gottseligen Willen der Gläubiger geweiht waren, zu verwenden gesucht hätte; kein Prinz, sag' ich, hat seine Gewalt mißbraucht, die von der Kirche feyerlich gebilligte Ordens- und Glaubens-Institute, über den Haufen zu werfen, seine Unterthanen in die Gefahr und vielleicht in die Nothwendigkeit zu setzen, ihre Gott gethane Gelübde nicht zu erfüllen, noch ihrem Beruf gemäß zu leben; kein Prinz endlich
hat

hat es noch gewagt, in die einem Pabst ausschließ-
lich zuständigen Gerechtsame in Beherrschung der all-
gemeinen Kirche einzugreifen, oder solche auf Art
einer Regel den Bischöffen gemeinschaftlich einzur-
äumen. Daher hat die Macht des Pabstes und
der Kirche samt dem heiligen Canon, der jene be-
stimmt, in dieser Sache ein *ius commune*, formirt,
welches allgemein in Deutschland so gilt, wie bey
andern katholischen Nationen, ein Recht, das nie
durch einen außerordentlichen oder zufälligen Vor-
gang verändert werden konnte, wenn man sich et-
wa auf dergleichen beziehen wollte, in dem nicht
sowohl gerechte und befugte Motiven als vielmehr
eine Fatalität oder die Bosheit der Zeiten dazu Aus-
laß gegeben haben mögen, Gott bewahre also den
Glauben und die Kirche, wenn irgend jezo Sr. Ma-
jestät in so wichtigen Sachen andere Wege einge-
hen wollten, als Ihre gloriwürdigen Vorfahren:
Denn das erste Beyspiel, welches in Deutschland
oder andern Oesterreichischen Staaten, von Ihnen
gegeben würde, müßte nothwendig allen akatholi-
schen Fürsten Anleitung geben, mit den Ordens-
Instituten alle Gotteshäuser und fromme Stiftun-
gen in ihren Staaten, als die einzigen Ueberreste,
die noch vom katholischen Glauben und Gottesdienst
übrig geblieben, auszurotten und zu vertilgen. Fol-
gen, vor denen das fromme Herz Sr. Majestät ge-
wislich Abscheu trägt.

Der apostolische Nuntius erneuert dannoch mit der stärksten Zuversicht die Er. Majestät gethanen Versicherungen von Seiten des heiligen Vaters, welcher sich eine wahre Verbindlichkeit so wie eine besondere Ehre daraus macht, zur Zufriedenheit Er. Majestät so viel in seinen Kräften ist, und so weit es die eigenen Pflichten erlauben, alles beizutragen, wie solcher jederzeit von Er. Heiligkeit und allen Ihren Vorgängern in Ansehung des gloriwürdigsten Andenkens Marien Theresien, Ihrer gesammten Voreltern und selbst Er. jetztregierenden Majestät geschehen ist. Uebrigens bittet derselbe den Herrn Fürsten Hof und Staatskanzler um dero wirksamen Einfluß und Verwendung und bestättigt Er. Fürstlichen Gnaden die Zusicherungen des unveränderlichsten Gehorsams.

Wien den 12ten Dec. 1781.

Joseph Erzbischoff
Bischoff von Montefiascone und Corneto,
apostolischer Nuntius.

2.

Der Hof- und Staatskanzler, Fürst von Kauniz Rittberg, hat sich verpflichtet geachtet, Er. Kaiserlichen Majestät das Billet vor Augen zu legen, welches der Herr Nuntius Garampi unter dem 12ten dieses an Ihn erlassen, und da Se. Majestät darinn von Seiten Er. Heiligkeit die wiederholte Auerbietung

tung aller möglichen Mitwirkung zu dem, was Ihre in Ansehung der kirchlichen Sachen Ihrer Staaten und Reiche zum Wohlgefallen gereichen könnte, angetroffen haben, so wünschen Höchstselben, daß Ew. Excellenz Sr. Heiligkeit Ihre aufrichtige Danksagung überschreiben möchten, mittlerweile Sie Sich vorbehalten, bey Zeit und Orten Gebrauch davon zu machen.

Allein mit nicht geringer Befremdung haben Se. Majestät zu gleicher Zeit darinn bemerkt:

Erstlich, daß der Herr Nuntius die nach und nach erfolgten Entschliessungen in verschiedenen Materien, die Geistlichkeit betreffend, vornämlich die Aufhebung der Klöster in Ihren Staaten, als Verordnungen vereignschaftet, welche der Religion und der Kirche, so wie dem geistlichen Wohl der Seelen nachtheilig, gewissen angeblichen Gesetzen aber und den von der Kirche gebilligten Gewohnheiten zuwider seyen.

Zweitens, daß derselbe voraussetzt, man habe die Vertilgung der Ordensinstitute und von der Kirche feyerlich gebilligten Gotteshäusern beschlossen.

Drittens, daß derselbe mit dem Ausdruck: Noch keiner unter so vielen Prinzen des großen Deutschen Reichs, der in der Katholischen Gemeinschaft geblieben? und dem noch ungemäßigtern:
hat

hat sich die Freyheit genommen, die Ausübung seiner Gewalt dahin auszudehnen, deutlich und ausdrücklich zu verstehen geben will, daß er gekehrt derjenige, der sich diese Freyheit nimmt, nicht als ein katholischer Souverain betrachtet werden könne,

Viertens, daß derselbe sogar von einer Möglichkeit solcher Umstände spricht, wo die Unterthanen in den Fall kämen, nicht gehorchen zu dürfen. Endlich

Fünftens, daß Se. Majestät über die dem Pabst allein und ausschließlich zuständigen Gerechtsame in Beherrschung der allgemeinen Kirche gebiethen, und dieselben den Bischöffen gemeinschaftlich einräumen wolle.

Das sind in der That sehr schwere Sätze, denn ungeachtet würden vielleicht Se. Majestät solche bearmitleidet haben, weil sie nicht sowohl auf Befehl des heil. Vaters, als aus überfließendem Eifer des Herrn Nuntius hervorgebracht worden seyn möchten, wenn solche nur für Höchst dieselben zu alleiniger Einsicht aufbewahrt worden wären. So aber haben Höchst dieselben vernehmen müssen, daß der Herr Nuntius für gut befunden, obenerwähntes Büllet, ohne einmal eine Antwort darauf zu erwarten, so gleich einigen Bischöffen Ihrer Unterthanen und Aussen mitzutheilen. Um nun einzig und allein zu

verhina

verhindern, daß diese Mittheilung die schlimmen Eindrücke, wozu sie bestimmt gewesen zu seyn scheint, machen könne, so wollen Se. Majestät, daß Namens Ihro der Hof- und Staatskanzler kürzlich darauf antworte, und zwar auf das

Erste, daß von der Abstellung der in die Kirchensucht eingeschlichenen Mißbräuche keineswegs ein Nachtheil für die Religion, sondern vielmehr nichts als Nutzen und Erbauung entstehe. Kein einziger dieser Mißbräuche war in der Lehre Jesu, die seine Apostel fortgepflanzt haben, so wie sie von den Fürsten der Erde angenommen ward, gleich wie sie zweifels ohne nicht würde angenommen worden seyn, wenn sich dergleichen allmählig eingerissenen Mißbräuche, oder etwas für die oberste Gewalt beleidigendes, oder den Grundsätzen einer guten Staatsverfassung widriges darinn gefunden hätte.

Daß die Abschaffung der Mißbräuche, in so fern sie nicht dogmatische Gegenstände oder das bloße geistliche Fach betreffen, von dem Pabst keineswegs abhängen kann, weil Er außer diesen beyden Objecten in dem Staat nicht die geringste Gewalt hat, daß also diese Gewalt ausschließig und allein dem Souverain zusteht, weil Er allein darinn befiehlt, und allein zu befehlen das Recht hat. Daß unter dieser Kategorie alles ohne Ausnahm begriffen ist, was die Zucht der Geistlichkeit und besonders der geistl

geistlichen Orden betrifft, ohne welche die Kirche sich noch so befinden würde, wie sie sich zuvor schon viele Jahrhunderte durch befunden hatte, wenn diese nicht allmählig von den christlichen Prinzen mehr oder weniger in ihren Staaten wären zugelassen worden.

Daß die geistlichen Orden gar nicht zum Wesentlichen des Glaubens und der Religion gehören.

Daß sie notorisch ihr Daseyn in den Staaten der Fürsten, worinn sich wirklich einer oder der andere befindet, nur der willkührlichen Genehmigung der Fürsten zu danken gehabt haben, und noch haben.

Daß also alles, was in ihrem Betracht verordnet worden, von Sr. Majestät in Kraft der Ihrer souverainen Gewalt anhängenden Rechte und Pflichten verordnet werden mußte, in so fern es nicht vom dogmatischen oder bloß geistlichen Sach war.

Daß endlich hier keine Frage von einer Nothwendigkeit ist, dem Schaden der Religion und der Kirche vorzubeugen, indem diese Gegenstände entweder gänzlich eingebildet, oder unzulänglich sind.

Zweitens, ist es von der Weltbekannten Billigkeit Sr. Majestät des Kaisers so weit entfernt, die rechtmäßigen Befugnisse anderer zu verletzen, daß Höchst-dieselben nicht einmal den Gedanken gehabt haben,

haben, etwas von Abschaffung geistlicher Institute, die von dem heil. Stuhl gebilligt worden, zu verordnen. Noch vielweniger durfte dieses vorausgesetzt werden; anermogen es Sr. Majestät sehr gleichgültig seyn kann, ob in den Staaten anderer Fürsten das Institut derer in Höchstdero Landen aufgehobenen Klöster existirt oder nicht. Allein, gleichwie Se. Kaiserliche Majestät Ihres Orts Sich niemals in die Ausübung der gegründeten und befugten Gerichtsbarkeit des Papstes oder der allgemeinen Kirche in dogmatischen und bloß geistlichen Materien mischen werden; also werden auch Höchst dieselben nicht zugeben, daß sich jemand in die Entschliessungenmenge, welche von Ihrer ausschließenden souverainen Landesherrlichen Macht und Würde abhängen. Welche Macht und Würde auch alles in sich begreift, was in der Kirche menschliches Institut ist, und ohne ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung der Landesherrlichen Gewalt nicht geordnet worden, noch geordnet werden könnte: welche Bewilligungen jedoch so gut, als jedes andere Gesetz oder Gestattung, von der Gesetzgebung modificirt, ja sogar aufgehoben werden können und müssen, sobald das Staats-Interesse, die Mißbräuche oder die Zeitumstände solches erfordern.

Drittens schmeichlen Sich Se. Kaiserliche Majestät, daß der Herr Nuntius sich hier selbst nach reiferer Ueberlegung sagen wird, was man
ihm

ihm über diesen Artikel sagen könnte. Und was
den:

Werten betrifft, so versprächen' Sich Höchstdie-
selben eben so viel, wie wohl mit dem Anfügen, daß
Sie, da Sie unfähig sind, Ihren Unterthanen etwas
dem Gewissen widriges zu befehlen schon wissen
werden, wie Sie einen Jeden unter Ihnen zum
Gehorsam bringen sollen: wovon Höchstdie-
selben deunoch allen denen, welche glauben möchten,
daß Sie des Gewissens halber nicht gehorchen könne-
ten, vollkommen Freyheit lassen, sich dahin zu be-
geben, wo es Ihnen gefiele, ausser den Staaten
Ihrer Monarchie zu leben. Endlich können Se.
Kaiserliche Majestät bey dem

Fünften Punkt nicht unangemerkt lassen, daß,
da Gerechtsame, welche seit so vielen Jahrhunderten
unserer heiligen Religion weltkundig dem Episcopa-
te zuständig, anhängend und unzertrennlich
gewesen, unmöglich unter die ausschließlichen Rech-
te des Pabsts gezählt werden können, Höchstdie-
selben den Bischöffen Ihrer Staaten aufgetragen
haben, die ursprünglichen und unwiderlegbaren
Rechte ihres Amtes wieder zu behaupten und hiers-
inn nichts anders gethan zu haben glauben, als
daß Sie einen Mißbrauch abgeschafft haben, wel-
cher voll Inconvenienz und dem Vermögen Ihrer Un-
terthanen höchst nachtheilig gewesen ist. Es ist eine
Folge der persönlichen Werthschätzung so des Kai-
sers

seiner Majestät gegen den Herrn Nuntius hegen, daß der Hof- und Staatskanzler auf Höchsten Befehl Denselben in diesem Billet diejenigen Rückäusserungen mittheilt, welche denselben auf den Weg leiten können, den Er in allen möglichen Fällen künftiger Zeiten einzuschlagen hat. Womit übrigens der Hof- und Staatskanzler Sr. Excellenz die Versicherungen seiner unveränderlichen Hochachtung wiederholen. Wien den 19ten Dec. 1781.

Kauniz Rittberg.

3.

Es liegt dem apostolischen Nuntius allzubiel am Herzen jeden Schatten von üblem Verdacht abzuwälzen, der über sein Betragen um den Gehorsam, welchen er unwandelbar zu Sr. Kaiserlichen Königlich apostolischen Majestät trägt, entstehen könnte; als daß er sich entziehen sollte, ohne Anstand sogleich auf dasjenige zu antworten, was in dem Billet des Herrn Hof- und Staatskanzlers Fürsten von Kauniz Rittberg vom 19ten d. Denselben persönlich angehet.

Er gehet also über die Grundsätze hinaus, die Er darinn aufgestellt findet, und mit welchen Er aufrichtig gestehet, sich nicht einverständigen zu können, indem sie von den gemeinen und bisher in der Kirche anerkannten, oder vor ihr autorisirten allzuweit

weit abweichen, und begnügt sich der Wahrheit
 zu Ehren Denselben zu versichern, daß Er, Nun-
 tius, in der erst gethanen Eröffnung vermittelst
 seines unter dem 12ten d. eingesandten Memoire
 sich nichts anders vorgenommen hatte, als einen
 neuen Beweis seines unverlehligen Attachements,
 für die Person Sr. Kaiserlichen Majestät für Dero
 Ruhm und Dienst so wohl, als für die Wohlfahrt
 der Religion und der Kirche zu geben: daß er
 sogar sich zuversichtlich geschmeichelt, Höchstdero
 großen, rechtschaffenen und religiösen Gemüthsart
 gemäß zu schreiben, als welche weder Verstellung,
 noch unzeitige Zurückhaltung dulden kann, womit
 Einer, der seinem Throne sich zu nähern, die Ehre
 hat, affectiren wollte, diejenigen Empfindungen zu
 maskiren, welche ihm Gewissen, Ehre und Gehor-
 sam eingeben. Sr. Majestät sind übrigens allzu-
 billig und großmüthig, als daß Sie es übel auf-
 nehmen sollten, wenn derselbe in der betrübten
 Stellung, worinn er sich befindet, und in der Auf-
 merksamkeit worinn Sie die Augen des Publikums
 heften, sich nicht hat entlegen können, wiewohl
 mit der ehrerbietigsten standhaften Zurückhaltung
 wenigstens so viel darzu thun, daß Er seine Pflich-
 ten nicht aus der Acht lassen wollen.

Daher schmeichelt sich derselbe, daß der Herr
 Fürst Kanzler diese ehrerbietigen Bemerkungen so
 vortragen wird, daß sie anstatt Beweggründe zu
 Mißthelligkeit zu geben vielmehr zur Rechtfertigung
 der

der ungeheuchelten reinen Gesinnung und der gehorsamsten Verehrung dienen, welche der apostolische Nuntius gegen E. Majestät hegt und zu hegen sich zur Ehre und Pflicht stets machen wird.

Hiermit schließt er unter Wiederholung der dem Herrn Fürsten Kanzler eingegebenen Versicherung steter Hochachtung und Consideration. Wien den 21. Dec. 1781.

Garampi, Apostolischer Nuntius.

Fürst Kauniz Rittberg, an den Apostolischen Nuntius.

Da es sich gefunden hat, daß auf das neue Billet des Herrn Nuntius vom 21. Dec. bereits in demjenigen, welches Demselben der Hof- und Staatskanzler unter dem 19. d. geschrieben, geantwortet worden sey, so würde alle weitere Antwort überflüssig sey. Zu dem wollen E. Majestät, daß man überhaupt künftig über die Gegenstände, worüber Sie in gedachtem Erlaß vom 19. d. Ihre Willensentnehmung erklären lassen, weiter in keinen gelehrten Streit sich einlassen soll; folglich bleibt dem Hof- und Staatskanzler nichts übrig, als den Herrn Nuntius hievon zu benachrichtigen, und die Gegenversicherung steter Hochachtung und vollkommener Consideration zu bestätigen. Wien den 22. Dec 1781.

Kauniz Rittberg.

ge
stoli
a he
achen

dem
rung
den

8.

stoll.

neue
ts in
und
ge
Anta
Rafes
egen
vom
weis
soll
ngler
n zu
steter
n zu

8.

